

## Lieferantenrahmenvertrag

Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH, Anne-Frank-Platz 10, D-63538 Großkrotzenburg, eingetragen beim Amtsgericht Hanau unter HR B 7611, (im Folgenden "GWG" oder auch „Netzbetreiber“ genannt)

und \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

VDEW Nr.: \_\_\_\_\_ Edi Nr.: \_\_\_\_\_

(im Folgenden "LIEFERANT" genannt)

**EIC- Codenummer des Bilanzkreises**  
(bei Vertragsbeginn)

**Vertragsbeginn:**

**Lastprofilverfahren:**



\*) Synthetisches Lastprofilverfahren



\*) Analytisches Lastprofilverfahren

vereinbaren, dem LIEFERANTEN den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz einzuräumen, um elektrische Energie den von ihm zu beliefernden endverbrauchenden Kunden zur Entnahme zur Verfügung zu stellen.

### 1 Vertragsgegenstand und Voraussetzungen der Netznutzung

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der behördlichen Festlegungen die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Belieferung der endverbrauchenden Kunden des LIEFERANTEN im Netz der GWG durch den LIEFERANTEN.
- 1.2 Auf der Grundlage von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sieht dieser Vertrag zwei Möglichkeiten der Netznutzung vor:
  - 1.2.1 „Netznutzung durch den LIEFERANTEN“:  
Nutzt der LIEFERANT einen integrierten Stromlieferungsvertrag zur Belieferung eines Netzendkunden als Letztverbraucher (Stromlieferung plus Netznutzung), hat der LIEFERANT gegenüber GWG Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“, insbesondere auf den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der LIEFERANT schuldet GWG die anfallenden Netzentgelte.
  - 1.2.2 „Netznutzung durch den Letztverbraucher“:  
Nutzt der LIEFERANT einen reinen Stromlieferungsvertrag zur Belieferung eines Netzendkunden als Letztverbraucher vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Letztverbraucher und GWG (Netznutzungsvertrag). Diese Letztverbraucher werden bei der Anmeldung zur Netznutzung durch den LIEFERANTEN benannt und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an GWG. In diesem Fall haben die Regelungen im Netznutzungsvertrag Vorrang, soweit sie sich mit den Regelungen im vorliegenden Lieferantenrahmenvertrag überschneiden.
- 1.3 Auf der Grundlage dieses Lieferantenrahmenvertrages ist nur die Belieferung von Netzendkunden im Netz der GWG möglich. Dies sind Anschlussnutzer im Sinne der Niederspannungsanschlussverordnung oder in Mittelspannung Kunden mit denen Anschlussnutzungsverträge bestehen. Die Herstellung eines Netzan schlusses kann auf der Grundlage dieses Vertrages nicht verlangt werden.
- 1.4 Der Netzzugang des Lieferanten setzt neben diesem Lieferantenrahmenvertrag voraus:

- 1.4.1 ein Anschlussnutzungsverhältnis zwischen GWG und dem vom LIEFERANTEN zu beliefernden Netzkunden; Anschlussnutzungsverträge für Kunden die in Mittelspannung zu beliefern sind, können vom LIEFERANTEN in Vollmacht des Kunden abgeschlossen werden; GWG stellen hierfür ihren Anschlussnutzungsvertrag in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.
- 1.4.2 ein Bilanzkreisvertrag zwischen LIEFERANT und Betreiber des Übertragungsnetzes (im Folgenden „ÜNB“) oder eine entsprechende Vereinbarung mit der der LIEFERANT einem Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet ist (z.B. Unter-Bilanzkreis, Aggregationskreis); will der LIEFERANT seine Kunden mehreren Bilanzkreisen zuordnen, so kann für jeden Bilanzkreis ein entsprechender Nachweis des Bilanzausgleichs verlangt werden. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle durch denselben LIEFERANTEN zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich,
- 1.4.3 mindestens ein Stromliefervertrag zwischen dem LIEFERANTEN und dem von ihm zu beliefernden Kunden sowie
- 1.4.4 im Fall der Netznutzung durch den letztverbrauchenden Netzkunden (Nr. 1.2.2) ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Kunde und GWG erforderlich. GWG stellt entsprechende Vertragsangebote unverzüglich nach Anmeldung zur Verfügung.
- 1.5 Der Netzzugang bei Einspeisungen von an das Netz der GWG angeschlossenen Anlagen (z. B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.6 Die Belieferung von Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonzellen, Ampelanlagen etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Energiemengen und Profile für diese Entnahmestellen werden von den Vertragspartnern in gesonderten Vereinbarungen einvernehmlich rechtzeitig vor Lieferbeginn auf der Grundlage von Erfahrungswerten verhandelt und festgelegt.

## **2 Leistungen der GWG als Netzbetreiber und die Leistungen des LIEFERANTEN**

- 2.1 GWG stellt die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – bereit und erbringt die Systemdienste (Netzzugang nach § 20 EnWG).
- 2.2 Der Netzzugang wird hinsichtlich der Qualität und Quantität dem LIEFERANTEN durch GWG nur im Rahmen der bestehenden Verträge und der gesetzlichen Bestimmungen gewährt:
  - 2.2.1 Am jeweiligen Zählpunkt des Kunden darf nur so viel Leistung aus dem Netz entnommen werden, dass eine Überlastung ausgeschlossen ist. Die in Anspruch genommene maximale Netznutzungsleistung ergibt sich aus den von GWG mit dem Anschlussnehmer sowie dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen. Beim Fehlen einer vertraglichen Regelung bei Netzanschlüssen ohne Leistungsmessung ist im Zweifel der Nennstrom der Hausanschlussicherung maßgeblich.
  - 2.2.2 Am jeweiligen Zählpunkt des Kunden steht die im zugrundeliegenden Netzanschlussvertrag vereinbarte Messung zur Verfügung. Werden zur Belieferung eines Kunden nach den Vorstellungen des LIEFERANTEN Veränderungen erforderlich und übernimmt der LIEFERANT, der Kunde oder ein Dritter die Kosten hierfür, bietet GWG eine entsprechende Vertragsänderung an. Der LIEFERANT oder der Kunde können bei einer Jahresenergiemenge von unter 100.000 kWh den Einbau einer fortlaufend registrierenden ¼-h-Leistungsmessung verlangen, um z. B. die gesetzliche Vermutung des § 2 Abs. 7 Konzessionsabgabenverordnung zu widerlegen. In diesem Fall trägt der LIEFERANT bzw. der KUNDE ein entsprechend höheres Messentgelt.
  - 2.2.2 Stellt der LIEFERANT Anforderungen an die Qualität der elektrischen Energie, die über die Verpflichtung aus den geschlossenen Verträgen hinausgehen, obliegt es ihm auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb der Kundenanlage zu treffen oder entsprechende Vorkehrungen durch seinen Kunden sicherzustellen.
- 2.3 Der LIEFERANT benennt GWG unter Angabe der erforderlichen Daten in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende vor Aufnahme der Belieferung seine Kunden, deren Entnahmestellen und welchem Bilanzkreis die Entnahmen dieser Kunden zugeordnet werden sollen. Dabei ist anzugeben, ob es sich um einen Haushaltskunden handelt.
- 2.4 Die Abmeldung einer Entnahmestelle hat spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes) durch den Lieferanten zu erfolgen. Eine Ausnahme besteht bei Aus- und Einzügen (d.h. auch Umzügen) von Letztverbrauchern. Das diesbezügliche Vorgehen richtet sich nach der in Nr. 14.1 genannten Festlegung der Bundesnetzagentur.
- 2.5 GWG wird die Einbeziehung von neuen Kunden des LIEFERANTEN in diesen Vertrag innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen und vollständigen Anmeldung der Kundenentnahmestelle prüfen.

- 2.6 GWG nimmt die Kunden des LIEFERANTEN in die Kundenliste auf und ordnet diese gemäß den Angaben des LIEFERANTEN einem Bilanzkreis zu (**Anlage 5** „Datenaustausch“). GWG darf die Meldung zurückweisen, wenn die Entnahmestelle nicht gemäß StromNZV eindeutig identifizierbar ist (§ 14 Abs. 4 StromNZV). In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen teilt GWG dem LIEFERANTEN unter Angabe der Gründe mit. In die Kundenliste werden auch die Endtermine der Belieferung nach Mitteilung des LIEFERANTEN aufgenommen. GWG übermittelt dem LIEFERANTEN bis zum Ablauf des

15. Werktags eines jeden Monats eine aktualisierte Kundenliste, bei Aus- und Einzügen nach Nr. 2.3. ist dies der 10. Werktag.

- 2.7 GWG, von ihre beauftragte Dritte oder sonstige Messstellenbetreiber, soweit GWG mit ihnen entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, ermitteln für alle Anschlussstellen der Kunden des LIEFERANTEN die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Einspeisungen und Entnahmen. Diese ¼-h-Leistungsmittelwerte werden entweder durch Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder Messeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Wirkarbeit in Verbindung mit dem von GWG festgelegten Lastprofilverfahren bestimmt.
- 2.8 An den ÜNB übermittelt GWG die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Einspeisungen und Entnahmen aller Kunden des LIEFERANTEN im Netz der GWG, die über Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte und/oder die nach dem synthetischen Verfahren bilanziert werden, aggregiert nach der Zuordnung zu den Bilanzkreisen. GWG stellt dem LIEFERANTEN die Daten nach Nr. 2.6 sowie die von GWG an den ÜNB übermittelten aggregierten Werte zur Verfügung. Daten werden gemäß **Anlage 5** („Datenaustausch“) zur Verfügung gestellt.
- 2.9 Der LIEFERANT entrichtet die aufgrund dieses Vertrages von GWG erhobenen und in Rechnung gestellten Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers.

### **3 Einzelregelungen zum Netzzugang**

- 3.1 Eine Belieferung ist grundsätzlich nur für volle Kalendermonate möglich (Nr. 2.3). Ausnahmsweise wird bei Unterrichtung der GWG durch den alten bzw. neuen Lieferanten innerhalb von 6 Wochen nach Aus- bzw. Einzug eines nach Lastprofilen belieferten Kunden das Lieferende bzw. der Lieferbeginn auf das Aus- bzw. Einzugsdatum gesetzt. Die Abrechnung der Netznutzung bezieht sich auf dieses Aus- bzw. Einzugsdatum.
- 3.2 GWG hat das Recht, dem LIEFERANTEN den Netzzugang in Bezug auf einzelne Kunden zu entziehen, wenn und solange Gründe vorliegen, die GWG im Netzendkundenverhältnis (z. B. Netzanschlussvertrag oder Anschlussnutzungsverhältnis) gegenüber dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zur Einstellung der Anschlussnutzung bzw. Trennung der Kundenanlage vom Netz berechtigen.
- 3.4 Die Vertragspartner benennen entscheidungsberechtigte Ansprechpartner (Kommunikationsverantwortliche) für alle Fragen der Durchführung dieses Vertrages. Sie verpflichten sich Änderungen der Personen oder der Kommunikationsverbindungen unverzüglich mitzuteilen und die **Anlage 1 und Anlage 6** zum Vertrag zu aktualisieren.

### **4 Einzelregelungen zum Lastprofilverfahren**

- 4.1 Zur Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Kunden ohne registrierende Messeinrichtungen werden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen oder behördlich vorgegebenen Abnahmeverhältnisse Lastprofile mit ¼-h-Leistungsmittelwerten verwendet. Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte erfolgt nach dem synthetischen Verfahren. Für das Bereitstellen der Lastprofile erhebt GWG keine Kosten.
- 4.2 Die Lastprofile werden für Kundengruppen, Typtage und Saisonzeiten nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNZV definiert, sie werden von GWG dem LIEFERANTEN übermittelt; die bei Vertragsschluss geltenden ergeben sich aus **Anlage 2** zu diesem Vertrag („Typendefinitionen der Lastprofile“). Für jeden Zählpunkt erfolgt die Bestimmung der ¼-h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und des geschätzten Jahresenergieverbrauchs (§ 13 Abs. 1 StromNZV). Für jeden Lieferanten und jede Kundengruppe ergibt sich bezogen auf den normierten Energieverbrauch von 1.000 kWh/a ein Skalierungsfaktor aus der Summe des geschätzten Energieverbrauchs der Kunden der Kundengruppe pro Jahr. Die in die Abrechnung einfließenden ¼-h-Leistungsmittelwerte je Kundengruppe eines Lieferanten ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und dem Dynamisierungsfaktor.
- 4.3 Die Bestimmung der Mehr- und Mindermengen im Lastprofilverfahren wird wie folgt durchgeführt:
- 4.3.1 Für jeden Zählpunkt, der vom LIEFERANTEN beliefert wird, ermittelt GWG im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung aus dem Zählerstand den tatsächlichen Jahresenergieverbrauch im Regelfall mit rechnerischer Abgrenzung.

- 4.3.2 Nach Vorliegen des tatsächlichen Jahresenergieverbrauchs aller Kunden für einen Monat erfolgt die Ermittlung der Mehr- oder Mindermengen durch die Bildung der Differenzmengen zwischen der Anwendung des Lastprofilverfahrens auf den tatsächlichen jeweiligen Jahresenergieverbrauch und der Anwendung auf den geschätzten jeweiligen Jahresenergieverbrauch.
- 4.3.3 Übersteigen die tatsächlichen Entnahmen den geschätzten Jahresenergieverbrauch, liegt eine Mehrbezugsmenge vor, die als von GWG geliefert gilt. Im umgekehrten Fall gilt die Minderbezugsmenge als von GWG abgenommen. Die Minder- oder Mehrbezugs mengen werden monatlich je Kundengruppe ermittelt. Für die Abrechnung erfolgt eine monatliche Saldierung über alle Kunden des LIEFERANTEN. Die Mehrbezugs mengen bezahlt der LIEFERANT an GWG entsprechend Preisblatt bzw. der gesetzlich geforderten

Veröffentlichung (**Anlage 4** „Ermittlungsmethode der monatlichen Marktpreise nach § 13 Abs. 3 StromNZV“); die Minderbezugs mengen zahlt umgekehrt GWG auf Verlangen an den LIEFERANTEN.

## **5 Störungen und Unterbrechungen der Anschlussnutzung beim Netzendkunden**

- 5.1 Sollte GWG oder ein Netzbetreiber, dessen Netz zur Lieferung der elektrischen Energie an den LIEFERANTEN genutzt wird, durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung GWG oder dem jeweiligen Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung, der Verteilung oder der Durchleitung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Verpflichtung der GWG zur Einräumung des Netzzugangs an den LIEFERANTEN während der Dauer der Behinderung sowie für den sich anschließenden Zeitraum der Wiederinbetriebnahme. Dies gilt entsprechend, soweit die Unterbrechung der Lieferung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Die GWG haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben oder auf ein entsprechendes Verhalten eines Netzbetreibers hinzuwirken.
- 5.2 Der LIEFERANT unterrichtet GWG unverzüglich über Störungen. GWG wird Netzendkunden und deren LIEFERANTEN bei einer beabsichtigten Unterbrechung im Sinne des Abs. 1 rechtzeitig unterrichten. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und GWG dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde.
- 5.3 Die GWG wird auf Anweisung des LIEFERANTEN unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Netzanschlussverordnung die Anschlussnutzung ohne Prüfung auf die Berechtigung unterbrechen. Der LIEFERANT stellt die GWG von allen Ansprüchen, die aus einer von ihm angewiesenen, Unterbrechung resultieren, frei.

## **6 Netznutzungsentgelt; Jahresmehr- und Jahresmindermengen**

- 6.1 Der LIEFERANT zahlt GWG für die Leistung „Netznutzung“ sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte. Bei Vertragsschluss gelten die in der **Anlage 3** zu diesem Vertrag („Preisblatt Netznutzung“) genannten Entgelte.
- 6.2 Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungsstundenzahl der Entnahmestelle.
- 6.2.1 Das Netzentgelt pro Entnahmestelle (§ 17 Abs. 2 StromNEV) besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.
- 6.2.2 Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein jährlicher Mess- und Verrechnungspreis in Euro pro Monat festgelegt.
- 6.3 Der Kunde hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Kunde die von GWG im Preisblatt vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem LIEFERANTEN die darüber hinaus übertragene Blindarbeit in Rechnung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ist ebenfalls in **Anlage 3** („Preisblatt Netznutzung“) geregelt.
- 6.4 GWG berechnet für Jahresmehr- und Jahresmindermengen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis nach **Anlage 4** zu diesem Vertrag („Ermittlungsmethode der monatlichen Marktpreise nach § 13 Abs. 3 StromNZV“).

## **7 Konzessionsabgabe, KWKG-Aufschläge, Stromsteuer**

- 7.1 Mit dem Entgelt für die Netznutzung wird GWG die aufgrund des geltenden Konzessionsvertrages auf die Entnahme von elektrischer Energie entfallende Konzessionsabgabe dem LIEFERANTEN in Rechnung stellen.
- 7.2 Vereinbart ist der höchstzulässige Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
- 7.3 Weist der LIEFERANT ein Preissystem mit Schwachlastregelung (HT-/NT- Zeiten) für den betreffenden Kunden nach und ist eine Zähleinrichtung zur Ermittlung der HT- und NT-Zeiten bei dem Kunden vorhanden, wird für die NT-Zeiten die Energieentnahme des jeweiligen Kunden gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung mit dem verminderten Konzessionsabgabensatz für die Schwachlastregelung abgerechnet.
- 7.4 Macht der LIEFERANT geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als von GWG berechnet, so kann er den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten

Buchprüfers gegenüber GWG erbringen und die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe bei GWG zurückfordern.

- 7.5 Eine Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn der LIEFERANT
  - 7.5.1 vorbehaltlos erklärt, der Grenzpreis sei nicht unterschritten oder
  - 7.5.2 den Antrag auf Rückforderung zurückzieht.
- 7.6 GWG stellt die jeweiligen KWKG-Aufschläge gemäß KWKG vom 19.03.2002 dem LIEFERANTEN mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung. Es werden monatlich die ersten 8.333 kWh mit einem KWKG-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG belastet; die darüber hinausgehenden kWh werden mit dem jeweiligen individuellen KWKG-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 KWKG belastet. Die aus dem KWKG endgültig resultierenden Belastungen werden im Rahmen der Jahresabrechnung abgerechnet.
- 7.7 Der LIEFERANT hat dafür Sorge zu tragen, dass GWG vor der Rechnungslegung ein Erlaubnisschein des Hauptzollamtes vorliegt, welcher berechtigt energiesteuerbefreiten Strom zu beziehen. Liegt der Erlaubnisschein GWG nicht vor wird der Regelsteuersatz angewendet.

## **8 Anpassungen der Preise**

- 8.1 Änderungen der nach §§ 23a bzw. 21a EnWG genehmigten oder festgesetzten Entgelte werden gegenüber dem LIEFERANTEN mit dem Zeitpunkt der Genehmigung bzw. Bestimmung durch die Regulierungsbehörde gegenüber GWG wirksam und sind von diesem GWG geschuldet. GWG veröffentlicht Anträge auf Änderung der Netzentgelte nach § 21 StromNEV. GWG wird die geänderten Netzentgelte innerhalb der gesetzlichen Fristen auf seiner Internetseite veröffentlichen und hierüber sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzentgelte den LIEFERANTEN in Textform informieren. Der LIEFERANT ist bei Preiserhöhungen berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Erhöhung zu kündigen.
- 8.2 Sollte GWG gegen einen Bescheid zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Netzentgelt vom Zeitpunkt seines u.U. rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. GWG hat etwaige Überzahlungen des LIEFERANTEN zu erstatten, der LIEFERANT hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Netznutzung, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.
- 8.3 Bei Änderung oder bei Neueinführung von Steuern oder Abgaben, bei Erlass oder bei Änderung von Rechtsvorschriften oder behördlichen Maßnahmen, die die Kosten der Beschaffung und der Lieferung von elektrischer Energie, der Netznutzung oder der Anschlussnutzung betreffen, ist GWG berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht oder Änderungen nach §§ 23a bzw. 21a EnWG zu beantragen sind. Dies gilt entsprechend bei Änderung oder bei Neueinführung von sonstigen Belastungen, von Umlagen und von Ansprüchen Dritter, die als Umlagen, Kosten Dritter oder sonstige Belastungen auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Dies gilt auch für die sonstigen, die jeweilige Leistung nach diesem Vertrag unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen (wie z.B. nach dem KWKG). Bei Wegfall oder Absenkung ist GWG zu einer Weitergabe an den LIEFERANTEN verpflichtet.
- 8.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so werden Messentgelte und Leistungspreise zeitanteilig, neue Arbeitspreise ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet. Abschlagsforderungen können von GWG

entsprechend angepasst werden. Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, erfolgt die Abrechnung mit rechnerischer Abgrenzung. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagsforderung relevanten Parameter (z.B. die Anzahl der Kunden) unterjährig, können die Vertragspartner eine entsprechende Anpassung verlangen.

## **9 Abrechnung der Netznutzung und Abschlagszahlungen**

- 9.1 Soweit es sich bei den Kunden des LIEFERANTEN
  - 9.1.1 um leistungsgemessene Kunden handelt, stellt GWG dem LIEFERANTEN zu Beginn eines Monats die Netznutzung des vergangenen Monats in Rechnung.
  - 9.1.2 um Lastprofilkunden handelt, berechnet GWG dem LIEFERANTEN für die Netznutzung Abschlagszahlungen.
- 9.2 Abschläge und Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Entnahme elektrischer Energie im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlags- oder Vorauszahlung nach dem durchschnittlichen Nutzungsverhalten vergleichbarer Kunden oder Entnahmestellen. Macht der LIEFERANT glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlags- und Vorauszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Nach Ablauf des Abrechnungsjahres wird von GWG eine Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird; Überzahlungen sind unverzüglich zu erstatten, spätestens in der nächsten Abschlagsrechnung zu verrechnen.
- 9.3 Für die von GWG oder in deren Auftrag betriebenen Mess- und Datenübertragungseinrichtungen werden monatliche Teilbeträge berechnet.
- 9.4 Wechselt bezüglich einer Entnahmestelle innerhalb eines Jahres der Lieferant, so werden Arbeitspreisentgelte für die von jedem Lieferanten gelieferten Arbeitsmengen berechnet; Grund-, Mess- und Leistungspreisentgelte werden zeitanteilig berechnet. Für die Berechnung der Leistungspreisentgelte wird die höchste Entnahmeleistung während des Kalenderjahres zugrunde gelegt.

## **10 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Aufrechnung**

- 10.1 Entgelte aufgrund dieses Vertrages erhöhen sich um den im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.
- 10.2 Rechnungen einschließlich der Abschlagsrechnungen sind zu den auf der Rechnung angegebenen Zahlungsterminen, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 10.3 Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung mit Terminstellung oder im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens (vgl. **Anlage 1** „Kommunikationsverantwortliche und Bankverbindung“).
- 10.4 Verzug und Verzugschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Zahlungsverzug kann GWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Wird eine Lastschrift storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe aller anfallenden Fremdkosten erhoben.
- 10.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen. Im übrigen berühren Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung nicht.
- 10.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **11 Vorauszahlungen und Bonitätsinformationen**

- 11.1 GWG kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom LIEFERANTEN verlangen. Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist gegenüber dem LIEFERANTEN schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen nach ihrer Anforderung zu leisten. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
  - 11.1.1 der LIEFERANT innerhalb eines Kalenderjahres mit fälligen Zahlungen zweimal in Verzug geraten ist,
  - 11.1.2 gegen den LIEFERANTEN Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
  - 11.1.3 ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LIEFERANTEN vorliegt,
  - 11.1.4 der LIEFERANT die auf Grund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsbüro begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität

- nicht entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.
- 11.2 Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 11.3 Der LIEFERANT ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 11.4 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 11.5 GWG hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Absatz 1 im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 erstmalig nach 2 Jahren in allen anderen Fällen erstmalig nach 1 Jahr, im Folgenden halbjährig zu überprüfen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Hält GWG einen begründeten Fall nach Absatz 1 nach Überprüfung weiterhin für gegeben, sind dem LIEFERANTEN die Gründe hierfür sowie die vom LIEFERANTEN zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Kommt GWG mit der Rückgabe der Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins 5 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 11.6 GWG kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn sie nach Verzugsseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

## 12 Haftung

- 12.1 GWG haftet gegenüber dem LIEFERANTEN für Schäden, die durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschluss- oder Netznutzung entstehen, entsprechend § 18 Niederspannungsanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die in der Bestimmung genannten Haftungshöchstgrenzen gelten als vereinbart. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse
- 12.1.1 gelten auch für Erfüllungsgehilfen der GWG,
- 12.1.2 für die Haftung des LIEFERANTEN gegenüber GWG und
- 12.1.3 können gegenüber dem LIEFERANTEN nur für jeden Kunden gesondert geltend gemacht werden.
- 12.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die vorstehende Haftungsbegrenzung in den Lieferverträgen mit seinen in Mittelspannung zu beliefernden Kunden zugunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren.
- 12.3 § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Haftpflichtgesetz bleiben unberührt.
- 12.4 Im Übrigen haften die Vertragspartner nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Vertragspartner oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

## 13 Weitere Vertragsbestandteile

- 13.1 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs.1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 13.2 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten der TransmissionCode 2003, der MeteringCode 2006 und der DistributionCode 2003.
- 13.3 Die dem Vertrag beigefügten **Anlagen 1 - 6** sind wesentliche Vertragsbestandteile.

## 14 Laufzeit, Kündigung und Schlussbestimmungen

- 14.1 Der Vertrag tritt mit dem im Deckblatt angegebenen Datum in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- 14.2 Bei Festlegungen oder anderen Vorgaben der Regulierungsbehörden bemühen sich die Vertragspartner um eine unverzügliche Anpassung dieses Vertrages. Kommt eine Einigung innerhalb von zwei Wochen nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung einer der Vertragspartner nicht zu Stande, kann der Vertrag außerordentlich mit Wirkung zum nächsten Monatsende gekündigt werden. Die Verpflichtung zum Angebot und zur Verhandlung von Folgevereinbarungen bleibt unberührt.

- 15.3 Unabhängig von Kündigungsfristen wird GWG einen Wechsel oder eine Modifikation des Lastprofilverfahrens dem LIEFERANTEN mit einer Frist von drei Monaten anzeigen, so dass auch bei der Verhandlung über Folgevereinbarungen bei einem gekündigten Lieferantenrahmenvertrag entsprechende Übergangsfristen angeboten werden.
- 15.4 Das Recht auf außerordentliche Kündigung des Vertrages bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn der LIEFERANT mit fälligen Zahlungen trotz zweier Mahnungen im Verzug ist oder mit fälligen Zahlungen innerhalb eines Jahres wiederholt in Verzug war und gemahnt wurde.
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt.
- 15.6 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle bisherigen Verträge über die Einräumung des Netzzugangs und die ggf. hierzu vereinbarten Nachträge und zusätzlichen Abmachungen zwischen den Vertragspartnern aufgehoben.
- 15.7 Kündigungen sowie Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 15.8 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Großkrotzenburg. Auf diesen Vertrag findet allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Großkrotzenburg, den

....., den .....

\_\_\_\_\_  
Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH

\_\_\_\_\_  
LIEFERANT

Anlagen

- Anlage 1:** Kommunikationsverantwortliche und Bankverbindung LIEFERANT (ist von LIEFERANTEN hinzufügen)
- Anlage 2** Typendefinitionen der Lastprofile
- Anlage 3:** Preisblatt „Netznutzung“
- Anlage 4:** Ermittlungsmethode der monatlichen Marktpreise nach § 13 Abs. 3 StromNZV
- Anlage 5:** Datenaustausch
- Anlage 6:** Kommunikationsadressen GWG

**Anlage 1:** *Kommunikationsverantwortliche, Ansprechpartner, Kommunikationsadressen, Bank-  
verbindung usw. des Lieferanten*

ist vom LIEFERANTEN hinzuzufügen

## Anlage 2 *Typendefinitionen der Lastprofile*

### Saisondefinition:

Winter:	von	01.11.	bis	20.03.
Sommer:	von	15.05.	bis	14.09.
Übergangszeit:	von	21.03.	bis	14.05.
Übergangszeit:	von	15.09.	bis	31.10.

### Typtag- und Feiertagsdefinition:

Wochentag:	Typtag:
Montag	Werktag
Dienstag	Werktag
Mittwoch	Werktag
Donnerstag	Werktag
Freitag	Werktag
Samstag	Samstag
Sonntag	Sonntag

Für alle im Netzgebiet Feiertage erfolgt die Typtagzuordnung:	Sonntag
Für den 24.12. und den 31.12. erfolgt die Zuordnung des Typtages:	Samstag
jedoch, sofern diese Tage auf Sonntag fallen:	Sonntag

### Kundengruppendefinition:

Es werden die „Repräsentativen VDEW-Lastprofile“ mit folgenden Kundengruppen (nach § 12 StromNZV) verwendet:

Bezeichnung	Beschreibung
G	Gewerbe
H	Haushalte
L	Landwirtschaft
B	Bandlastkunden
U	unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
W	Heizwärmespeicher

### „Repräsentative VDEW-Lastprofile“:

GWG wendet die von der BTU Cottbus (Brandenburgische Technische Universität Cottbus) im Auftrag des VDEW ermittelten Lastprofile, mit Anpassung der regionalen Feiertrage, an. Die Lastprofile sind nach Anpassung der Feiertage, bezogen auf das Betrachtungsjahr, auf 1.000 kWh normiert. Auf Wunsch des LIEFERANTEN werden die angepassten VDEW-Lastprofile zur Verfügung gestellt.

## Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Gemeindegewerke Großkrotzenburg

gültig ab: 01. Jan 2010

### Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	11,28	1,82	34,41	0,90
Umspannung MS/NS	14,71	2,41	46,06	1,15
Niederspannung	16,83	3,30	71,92	1,10

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Monatsleistungspreise auf Anfrage.

### Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr.  $\cos \phi = 0,90$ ), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh - netto -.

### Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	28,21	33,85	39,49
Umspannung MS/NS	36,79	44,14	51,50
Niederspannung	42,08	50,50	58,92

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

### Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto
Arbeitspreis	4,83 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

zzgl. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie Umsatzsteuer

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	2,25 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

zzgl. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie Umsatzsteuer

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	2,25 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

zzgl. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie Umsatzsteuer

Kommunalrabatt	netto
Arbeitspreis	4,35 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

zzgl. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie Umsatzsteuer

## Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

### Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a	Abrechnung Euro/a
mittelspannungsseitig	546,96	222,00	143,04
niederspannungsseitig	288,36	222,00	143,04

Die Preise verstehen sich zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

Bei leistungsgemessenen Kunden werden 12 Vorgänge für Messung und Abrechnung pro Jahr fällig.

### Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/Vorgang	Abrechnung Euro/Vorgang
Eintarifzähler	8,19	2,15	11,92
Zweitarifzähler	16,30	2,15	11,92
Zähler nach §21b EnWG	31,00	2,15	11,92
Pauschalanlage	-	-	11,92
Schaltgerät	12,00		
Wandler	18,00		

Die Preise verstehen sich zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung / Abrechnung) pro Jahr verrechnet.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung / Abrechnung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen.

Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen des VDN.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung

(Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

**Anlage 4:      *Ermittlungsmethode der monatlichen Marktpreise nach § 13 Abs. 3 StromNZV***

Der monatliche Marktpreis (exclusive Netznutzung) bestimmt sich nach dem von der EEX (European Energy Exchange, Leipziger Strömbörse) veröffentlichten Phelix Day Base und Phelix Day Peak.

Aus den Tageswerten eines Kalendermonats werden die beiden arithmetischen Mittel gebildet und dann im Verhältnis 1:2 gewichtet.

Der Preis wird nach den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

## Anlage 5: *Datenaustausch*

1. Verweis auf die von der Bundesnetzagentur getroffene Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE).
2. GWG wendet ab dem 01.08.2007 für den elektronischen Datenaustausch mit dem Lieferanten das Format EDIFACT/MSCONS an.
3. Der Netzbetreiber stellt dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem jeweiligen Lieferanten / Bilanzkreisverantwortlichen folgende Daten aggregiert nach der Zuordnung zu verschiedenen Bilanzkreisen spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages des der Belieferung folgenden Monats zur Verfügung, so dass der Übertragungsnetzbetreiber seine Verpflichtung erfüllen kann:
  - a) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen aller Kunden (Entnahmestellen) des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h Leistungsmittelwerte oder nach dem analytischen Verfahren bilanziert werden.
  - b) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen aller Kunden (Entnahmestellen) des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers, die nach dem synthetischen Verfahren bilanziert werden.
4. Bei Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Lastgangzählung und Zählerfernauslesung erfolgt gemäß Metering Code 2006 die Plausibilisierung und Bereitstellung der Zählzeiten täglich (auf Wunsch des Lieferanten auch monatlich) möglichst bis 10:00 Uhr, jedoch spätestens bis 12:00 Uhr des auf die Lieferung folgenden Werktags im Format MSCONS gemäß Metering Code 2006. Bei gestörtem Betrieb erfolgt die Bereitstellung der Daten spätestens am 8. Werktag nach Liefertag. Ist die Störung in dieser Frist nicht zu beheben, erfolgt für diese Entnahmestelle bis zur Störungsbehebung in Ansprache mit dem Lieferanten eine monatliche Datenbereitstellung wie bei Entnahmestellen ohne Zählerfernauslesung. Bei Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Lastgangzählung ohne Zählerfernauslesung erfolgt die Bereitstellung der plausibilisierten Zählzeiten bzw. Ersatzwerte monatlich spätestens bis zum 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats. Sofern aufgrund eines Umstandes, den der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, eine Messdatenbereitstellung nicht innerhalb der o. g. Fristen möglich ist, wird der Netzbetreiber die Messdaten unmittelbar nach deren Vorliegen an den Lieferanten übermitteln. Sind die Messdaten auch einen Monat nach dem Liefermonat noch nicht zu ermitteln, so wird der Netzbetreiber Ersatzwerte gemäß Metering Code 2006 bilden und dem Lieferanten spätestens am 1. Werktag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats bereitstellen.  
Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine RLM - Entnahmestelle vor Ablauf des Abrechnungsjahres (12 Monate) wird für die Ermittlung des Leistungspreises im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung der letzten 12 Monate vor Ende der Belieferung durch den Lieferanten zu Grunde gelegt.
5. Der Datenaustausch erfolgt über E-Mail Adressen nach **Anlage 6** zum Vertrag.

